

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 BL 1/09 B

L 10 BL 1/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 BL 7/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.8.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Landesblindengeld nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (NdsLBIGG) für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2006 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem am 10.9.2009 zugestellten Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Mit seiner am 11.12.2009 beim BSG eingegangenen Beschwerdebegründungsschrift macht er grundsätzliche Bedeutung und Verfahrensmängel geltend. Zugleich beantragt er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Hinweis darauf, dass das BSG am Abend des 10.12.2009 unter der bekannt gegebenen Telefax-Nr nicht erreichbar gewesen sei.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Senat braucht nicht darüber zu entscheiden, ob dem Kläger gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 SGG) zu gewähren ist. Denn jedenfalls entspricht der Inhalt der Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger hat als grundsätzlich bedeutsam die Frage bezeichnet:
Ist bei einem durch Streichung des Landesblindengeldes für einen Zeitraum von zwei Jahren betroffenen Anteil von Zivilblinden von mehr als 90 % bezogen auf die Gesamtzahl eine zu Unrecht verweigerter Leistung iS des § 1 NdsLBIGG heilbar?



- 5 Die von ihm behauptete Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Dazu hat er zwar vorgetragen, die Antwort lasse sich auch angesichts des Beschlusses des BSG vom 26.4.2007 - B 12 R 15/06 B - nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung im vorliegenden Zusammenhang des Musterverfahrens ableiten. Eine nähere Begründung dazu fehlt jedoch. Insbesondere hat es der Kläger unterlassen, sich eingehend mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinanderzusetzen (*vgl dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Eine Bezugnahme auf rechtswissenschaftliche Gutachten, die im vorinstanzlichen Verfahren vorgelegt worden sind, reicht insoweit nicht aus (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 13a mwN*).
- 6 Soweit es den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG betrifft, ist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine genaue Angabe der Tatsachen erforderlich, die den Mangel ergeben sollen. Darüber hinaus ist die Darlegung geboten, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Diesen Erfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Als Verfahrensmangel rügt der Kläger, das LSG habe eine Vorlage nach Art 100 Abs 1 Satz 1 GG unterlassen. In dieser Verfassungsnorm ist bestimmt:
Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses GG handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen.
- 8 Da ein Gericht danach nur dann verpflichtet ist, eine Entscheidung des BVerfG einzuholen, wenn es von der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes überzeugt ist, hätte der Kläger darlegen müssen, woraus sich ergibt, dass das LSG die Regelung des § 1 NdsLBIGG für verfassungswidrig gehalten hat. Das ist in der Beschwerdebegründung nicht geschehen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

